

Stadt Schwetzingen

Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur sofortigen Beendigung unerlaubter Altkleidersammlungen mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung zur sofortigen Vollziehung

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2014 (GBl. S. 378) erlässt die Stadt Schwetzingen folgende Verfügung

I. Allgemeinverfügung

1. Alle gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen von Altkleidern, Alttextilien und Schuhen im Entsorgungsgebiet der Stadt Schwetzingen, für welche bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung keine Sondernutzung gem. der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 22. November 2012 erteilt wurde, werden mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung untersagt.
2. Sämtliche Sammelcontainer, die in der Stadt Schwetzingen zur gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung von Altkleidern, Alttextilien und Schuhen aufgestellt worden sind und über keine bzw. keine gültige Sondernutzungserlaubnis verfügen, sowie keine nach § 18 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) angezeigte Sammlung sind, müssen von den Trägern der Sammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung entfernt werden. Die erneute Aufstellung von Container auf öffentlichen Flächen wird untersagt. Eine Teilnahme am turnusmäßigen öffentlichen Ausschreibungsverfahren zur Durchführung von Altkleidersammlungen (Bring-System) mit Ausschließlichkeitsklausel ist hiervon unbenommen.
3. Für den Fall, dass der Träger einer Sammlung der Anordnung nach Ziffer 1 bzw. 2 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld gem. § 49 I PolG (Polizeigesetz) i.V.m. § 23 LVwVG (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) in Höhe von 500,00 € angedroht. Wenn nicht sämtliche in der Stadt Schwetzingen aufgestellten Sammelcontainer gemäß Ziffer 2 innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe entfernt werden, wird die Entfernung dieser Container im Wege der Ersatzvornahme gem. § 49 I PolG i.V.m. § 25 LVwVG angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen 150,00 € pro Container. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Vollstreckungsbehörde stellt den Container unter Beauftragung eines Dritten, privaten Unternehmers, sicher. Der Beauftragte informiert den Eigentümer des Containers, wenn ein Eigentumsnachweis ersichtlich ist, unverzüglich von der Sicherstellung. Kommt der Pflichtige innerhalb von vier Wochen nach Sicherstellung der Abholung seines Containers nicht nach, so gibt die Vollstreckungsbehörde diesen aus Platzgründen zur Verwertung frei.

4. Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung Sammelcontainer befinden, haben das Betreten dieser Grundstücke durch die Stadt Schwetzingen bzw. durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landratsamt Rhein-Neckar-Kreises, zu dulden. Eine Abholung des widerrechtlich abgestellten Containers kann durch den beauftragten Dritten der Stadt Schwetzingen nach Beauftragung durch den Grundstückseigentümer erfolgen. Eine Ersatzvornahme nach Ziffer 2 des illegalen Containers erfolgt durch die Stadt, insofern der Container selbst nicht auf öffentlichem Straßengrund steht, jedoch derart an der Grenze zu diesem, dass er nur von der öffentliche Straße aus befüllt werden kann.
5. Hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II. Begründung

Altkleidersammlungen haben sich in letzter Zeit zu einem florierenden Geschäft entwickelt. War es früher eine Domäne gemeinnütziger Organisationen, haben heute zunehmend gewerbliche Unternehmen das Feld für sich entdeckt. In „Wild-West-Manier“ werden die Container überwiegend ohne Eigentumsnachweis und Erreichbarkeit des Aufstellers, sowie ohne Antrag auf Sondernutzung bzw. Anzeige der Sammlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz im Stadtgebiet aufgestellt. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung besteht daher ein Durchführungs- bzw. Vollzugserfordernis. Ein solches Durchführungserfordernis ist immer dann gegeben, wenn eine Rechtspflicht verletzt wird oder droht verletzt zu werden. Dies ist hier der Fall. Die Entfernung sämtlicher widerrechtlich aufgestellter Sammelcontainer ist erforderlich, um eine Gefährdung des Verkehrs, der Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums, der Beeinträchtigung des Stadtbildes, die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer der privaten Grundstücke und die Gefährdung der ordnungsgemäßen Entsorgung zu verhindern. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit geringer belastenden Maßnahmen verhindern.

Die Untersagung der widerrechtlichen Sondernutzung ist aus o.g. Gründen geboten. Sie ist auch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die geordnete Sammlung durch den im turnusmäßigen Ausschreibungsverfahren über Altkleidersammlungen Begünstigten ungestört erfolgen kann. Zudem werden fortgesetzte Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Straßenrechts unterbunden. Weniger einschneidende Maßnahmen wie z. B. das Versiegeln der Sammelcontainer führen nicht zu dem Ziel, eine erlaubte Sondernutzung herbeizuführen oder nur noch ordnungsgemäße Sammlungen zuzulassen. Das Interesse, mit Altkleidung Erlöse zu erzielen, muss hinter der geordneten Zulassung der Sondernutzung, sowie der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Schwetzingen zurückstehen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt vor, dass vor der Aufnahme der gewerblichen und der gemeinnützigen Sammlung insbesondere zu prüfen ist, ob die in der Sammlung erfassten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Auch ist zu prüfen, ob der gewerblichen Sammlung möglicherweise überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese Prüfung wird vereitelt, wenn Sammlungen ohne die nach § 18 Abs. 1 KrWG vorgeschriebene Anzeige durchgeführt werden. Deshalb besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, sowohl die Anzeigepflichten nach § 18 Abs. 1 KrWG als auch die daran geknüpften Kontrollmöglichkeiten durchzusetzen.

Zu 3.:

Eine auf Handeln oder Unterlassen gerichtete Allgemeinverfügung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das hier zu Anordnung 3 angedrohte Mittel des Zwangsgeldes ist geeignet, die widerrechtliche Sondernutzung und/oder Sammlung von Altkleidung zu unterbinden. Es ist auch in der Höhe von 500,00 € angemessen, da mit den widerrechtlichen Sammlungen hohe Erlöse erzielt werden. Es ist in diesem Zusammenhang das mildeste Zwangsmittel. Andere, weniger belastende Zwangsmittel sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt und beigetrieben wird, wenn der Anordnung zu 1 bzw. 2 nicht Folge geleistet wird. Das zur Anordnung 3 angedrohte Zwangsmittel der Ersatzvornahme ist geeignet, angemessen und verhältnismäßig, das widerrechtliche Aufstellen von Sammelcontainern auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu beenden und das künftige Aufstellen zu verhindern. Das Zwangsmittel Zwangsgeld ist nicht geeignet, um die Container zügig zu entfernen. Somit ist die Ersatzvornahme hier das mildeste geeignete Zwangsmittel. Es wird darauf hingewiesen, dass die angedrohte Ersatzvornahme festgesetzt und durchgeführt wird, wenn die Anordnung zu 1 bzw. 2. nicht oder nicht rechtzeitig befolgt wird.

Zu 4.:

Mit Ziffer 4 der Allgemeinverfügung werden die Eigentümer der Grundstücke, auf denen im Rahmen von nicht angezeigten Sammlungen Sammelbehälter aufgestellt wurden, verpflichtet, die Entfernung dieser Sammelbehälter durch die Stadt Schwetzingen bzw. die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und deren Beauftragte im Wege der Ersatzvornahme zu dulden. Die Untersagung der nicht angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen würde ins Leere laufen, wenn die Stadt Schwetzingen oder die Untere Abfallwirtschaftsbehörde keine Möglichkeit hätten, die fraglichen Grundstücke zum Zwecke Eigentümerfeststellung der Sammelbehälter zu betreten. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch diese Duldungspflicht nur in geringem Maße in ihren Rechten beeinträchtigt, da die Sammelcontainer im Regelfall von öffentlichem Straßenland aus zugänglich sind und bedient werden. Nach gefestigter Rechtsprechung liegt eine Sondernutzung auch dann vor, wenn der Container selbst nicht auf öffentlichem Straßengrund steht, jedoch derart an der Grenze zu diesem, dass er nur von der öffentliche Straße aus befüllt werden kann. In diesen Fällen wird die Stadt die Ersatzvornahme nach Ziffer 2 nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer vornehmen.

Bezogen auf das Abstellen und die Bedienung des Containers auf privaten Grundstücken liegt durch die unautorisierte Aufstellung der Sammelbehälter eine „Besitzstörung“ vor, die jedoch auf dem Zivilrechtsweg durch den Eigentümer selbst abgewehrt werden muss. Eine Abholung des widerrechtlich abgestellten Containers kann durch den beauftragten Dritten der Stadt Schwetzingen nach Beauftragung durch den Grundstückseigentümer erfolgen.

Zu 5.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagung der unerlaubten Sondernutzung und/oder der Untersagung der nicht angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen sowie an den Anordnungen zur Entfernung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Illegale Sammlungen beeinträchtigen dies. Ohne Genehmigung aufgestellte Sammelbehälter, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund, beeinträchtigen das Stadtbild, führen zu Verschmutzungen, für die sich niemand verantwortlich fühlt, können den Verkehr beeinträchtigen und führen immer wieder zu Beschwerden aus der Bevölkerung. Langwierige Verfahren führen zur Fortdauer der Belastungen, und anhaltenden Beeinträchtigungen und bei nicht sicherheitsgeprüften Containern schlimmstenfalls zu Unfällen mit Personenschäden. Außerdem gilt es, durch rasches und entschlossenes Handeln Nachahmungseffekte zu verhindern und die

fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten zu beenden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im überwiegenden Interesse der beteiligten privaten Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken ungefragt Sammelcontainer aufgestellt werden und die im Einzelfall von jedem Eigentümer mit privatrechtlichen Mitteln entfernt werden müssten.

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, wird hiermit das Zwangsmittel des Zwangsgeldes gem. § 49 I PolG (Polizeigesetz) i.V.m. § 23 LVwVG (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz), der Ersatzvornahme gem. § 49 I PolG i.V.m. § 25 LVwVG und des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung des widerrechtlich abgestellten Containers gem. § 32 PolG angedroht.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 bis 4 wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwetzingen Ordnungsamt-, Zeyherstraße 1, 68723 Schwetzingen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, gewahrt.

Hinweise:

1. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Hauptamt der Stadt Schwetzingen, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. –Fr. 08:00- 12:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr) eingesehen werden. Gleichzeitig ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung im Internet unter www.Schwetzingen.de unter der Rubrik [stadt&bürger/rathaus/stadtrecht](#) online einsehbar.

Schwetzingen, den 03.03.2016
Oberbürgermeister